

Beschluss zu Satzungsänderungsantrag 2 **Mitgliederentscheid**

5 **AntragstellerIn:** Diözesanleitung, Diözesanausschuss

Die Diözesankonferenz 2015 hat beschlossen:

10 Der Abschnitt „Mitgliederentscheid“ wird als Paragraph 14 in die Satzung aufgenommen:

§14 Mitgliederentscheid lautet wie folgt:

15 Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- 20
- Zur Änderung der Satzung
 - Die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
 - Über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern, Regionalverbänden und Pfarreien

25 Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbandes für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

30 Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

35 Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus mindestens zwei Regionalverbänden stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diözesanleitung.

40 Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

45 Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich zugestellt bekommen.

50 Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

55 Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

60